**1. Anwendungsbereich**

Die vorliegenden Allgemeinen Vertrags-bedingungen für Lieferanten gelten für den Kauf von Serienprodukten. Die Serienprodukte werden von Geilinger verwendet für die Erbringung von Baudienstleistungen, in der Regel für die Montage in Bauwerke. Der Vertrag zwischen Geilinger und Bauherr (bzw. TU-/GU-Unternehmung) wird nachfolgend als Hauptvertrag bezeichnet.

**2. Rangordnung**

* 1. Für die Offertphase gilt nachstehende Rangfolge:
* Offertunterlagen Geilinger
* Die vorliegenden Allgemeinen Vertrags- bedingungen für Lieferanten
  1. Erhält der Lieferant den Zuschlag, so werden die Vertragsbestandteile und deren Rangfolge grundsätzlich in der von Geilinger unterzeichneten Bestellung bzw. dem beidseits unterzeichneten Vertrags geregelt. Fehlt eine Regelung, so gilt nachfolgende Rangfolge:
* Von Geilinger unterzeichnete Bestellung bzw. beidseits unterzeichneter Vertrag.
* Vorliegende Allgemeine Vertragsbedingungen für Lieferanten.

2.3 Allfällige Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Lieferanten werden von Geilinger nicht anerkannt und erlangen keine Gültigkeit, auch wenn der Lieferant in seiner Offerte auf seine Allgemeinen Geschäfts- oder Lieferbedingungen verweist.

**3. Offerte Lieferant**

* 1. Der Lieferant hat vor der Abgabe seiner Offerte alle zweckdienlichen Abklärungen vorzunehmen. Er hat sich insbesondere über den Verwendungs-zweck seiner Lieferungen und sämtliche für die Erfüllung seiner Verpflichtungen bedeutsamen Daten, Umstände und Gegebenheiten zu informieren.
  2. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Offertstellung kann der Lieferant gegenüber Geilinger keinerlei Entschädigungsansprüche geltend machen.
  3. Der Lieferant ist an seine Offerte vier Monate gebunden gerechnet ab dem Tag der Abgabe der Offerte, soweit Geilinger in den Offertunterlagen keine andere Bindungsfrist bekannt gibt. Während dieser Frist hat der Lieferant sämtliche Vorkehrun-gen zu treffen, die ihm ermöglichen, im Falle der Annahme der Offerte durch Geilinger die angebo-tenen Leistungen qualitativ einwandfrei und termingerecht zu erbringen.
  4. Nimmt der Lieferant seine Abklärungspflichten gemäss Ziff. 3.1 nicht sorgfältig wahr, so hat er allfällige daraus sich ergebende Nachteile zu akzeptieren. Der Lieferant kann insbesondere keine Preisanpassungen verlangen unter Berufung darauf, er habe keine genügenden Kenntnisse gehabt betreffend Aufgabenstellung und die von ihm erwarteten Leistungen. Ebenso wenig kann er sich mit dieser Begründung seiner Gewährleis-tungspflichten (nachfolgend Ziff. 7) entlasten.

**4. Vertragsschluss, Lieferungen**

* 1. Der Vertrag kommt zustande mit der schriftlichen Bestellung durch Geilinger oder die Ausfertigung eines von Geilinger und dem Lieferanten unterzeichneten Vertrags.
  2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen gelieferten Waren und allen Lieferscheinen die Auftragsnummer, Baulosnummer und Positionsnummer sowie Bestellnummer von Geilinger deutlich sichtbar und auf Bauteilen leicht entfernbar anzugeben. Weicht die Lieferung aus irgendwelchen Gründen von der Bestellmenge ab, so ist die Abweichung genau zu definieren. Bei Zuwiderhandlung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 % der Rechnungssumme fällig.
  3. Änderungen oder Abweichungen von der Bestellung, welche der Lieferant in Auftrags-bestätigungen oder sonst wie mitteilt, sind für Geilinger nur dann bindend, wenn Geilinger diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.
  4. Der Lieferant entbindet Geilinger von der Pflicht der Wareneingangsprüfung und verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der nicht rechtzeitigen Anzeige von Mängeln oder Fehlern der gelieferten Waren. Geilinger ist auch nicht verpflichtet, eingehende Auftragsbestätigungen zu prüfen
  5. Der Lieferant anerkennt ausdrücklich, dass die Mitarbeiter von Geilinger auf Fracht- oder Lieferpapieren lediglich den Empfang der Ware, nicht jedoch den Erhalt der bestellten Quantität oder Qualität bestätigen.
  6. Alle Lieferungen des Lieferanten an Geilinger haben grundsätzlich frei Verwendungsstelle zu erfolgen. Der Lieferant trägt das alleinige Risiko bis zur Übergabe der Waren an Geilinger.
  7. Alle Warenlieferungen des Lieferanten haben auf Mehrwegtransportgestellen zu erfolgen. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, ist der Lieferant für die Entsorgung der Verpackung verantwortlich und trägt hierfür die Kosten.
  8. Übergibt Geilinger dem Lieferanten zur Ausführung der geschuldeten Leistung Waren, so hat der Lieferant diese bei Erhalt unverzüglich auf die erforderliche Quantität und Qualität zu überprüfen und dies mit Unterzeichnung des Lieferscheins Geilinger zu bestätigen

**5. Vergütungen**

* 1. Der vereinbarte Preis beinhaltet sämtliche   
     vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen und Lieferungen, insbesondere auch Aufwendungen, die keinen unmittelbaren Niederschlag in den Leistungen oder Lieferungen finden, wie Ver-packungskosten, Auslösungen, Spesen, Reise-kosten, Versicherungs- und Sozialversicherungs-prämien, LSVA, Baustellentransporte von Material etc.
  2. Abschlagszahlungen können vom Lieferanten für mängelfrei gelieferte Waren gefordert werden und sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzu-weisen.
  3. Mängel in den Leistungen des Lieferanten berechtigen Geilinger zum Rückbehalt von Zahlungen bis zum Dreifachen des voraussicht-lichen Nachbesserungsaufwandes.
  4. Zahlungsziel für Abschlagszahlungen:   
     30 Werktage.
  5. Zahlungsziel für Schlussrechnung:   
     60 Werktage.
  6. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Eingangs der kompletten Rechnungsunterlagen (einschliesslich Lieferscheinen oder anderen prüfbaren Aufstellungen über die vertragsgemäss erbrachten Leistungen).

**6. Termine**

* 1. Auf Verlangen von Geilinger ist der Lieferant verpflichtet, kostenlos und unverzüglich einen detaillierten Ablaufplan vorzulegen und mit Geilinger abzustimmen. Alle in diesem Ablaufplan enthaltenen Zwischentermine wie auch der Endtermin sind strikte einzuhalten.
  2. Bei Überschreitung von vereinbarten Terminen gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug und haftet Geilinger für den gesamten entstehenden Schaden einschliesslich entgangenen Gewinns. Der Lieferant hat seine Leistungen sodann rasch möglichst zu erbringen.

**7. Gewährleistung**

* 1. Der Lieferant haftet Geilinger für einwandfreie Qualität der gelieferten Ware gemäss den Spezifikationen in Bestellung/Vertrag. Auch ohne ausdrückliche Abmachung hat der Lieferant im Weiteren auch dafür einzustehen, dass die gelieferte Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck gebrauchstauglich ist (zu den Abklärungspflichten des Lieferanten vgl. Ziff. 3.1).
  2. Die Gewährleistungspflicht beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Hat Geilinger im Hauptvertrag gegenüber Bauherrn/Besteller eine längere Gewährleistungsfrist übernommen, so gilt diese längere Gewährleistungsfrist auch für den Lieferanten.
  3. Die Gewährleistungspflicht läuft ab dem Tag, an dem der Bauherr/Besteller die Leistungen von Geilinger gemäss Hauptvertrag abgenommen hat. Geilinger teilt dem Lieferanten den Abnahmetermin auf Anfrage mit.
  4. Geilinger ist berechtigt, während der gesamten Gewährleistungsfrist Mängel jederzeit zu rügen. Es besteht keine Verpflichtung von Geilinger, Mängel nach Entdeckung sofort zu rügen.
  5. Der Lieferant hat Geilinger in vollem Umfang schadlos zu halten für Kosten und Aufwendungen, welche Geilinger im Zusammenhang mit Mängeln an den vom Lieferanten gelieferten Waren entstehen.

**8. Geheimhaltungspflicht**8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Erkenntnisse, die er im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung erhält, vertraulich zu behandeln und Auskünfte an Dritte nur zu erteilen, wenn Geilinger dies ausdrücklich schriftlich genehmigt hat.

**9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges**

9.1 Die vertraglichen Beziehungen zwischen Geilinger und dem Lieferanten unterstehen ausschliesslich Schweizerischem Recht.

9.2 Für sämtliche Differenzen aus dem Vertrag zwischen Geilinger und dem Lieferanten gilt **Winterthur als ausschliesslicher Gerichtsstand.**

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden sie durch diejenigen wirksamen Bestimmungen ersetzt, welche den wirtschaftlichen Zielen der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Alle übrigen Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben davon unberührt wirksam.

Der Lieferant erklärt, vom Inhalt der vorstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen Kenntnis genommen zu haben und diese vollumfänglich als Vertragsbestandteil anzuerkennen.